

- **Teilen**
- **Drucken**
- **Als PDF speichern**

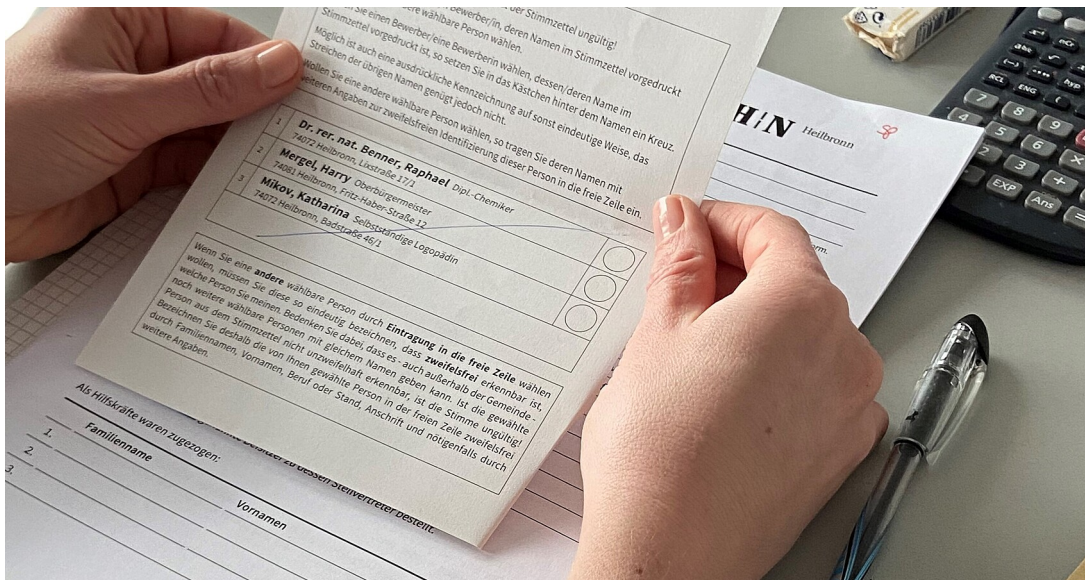
Zurück zur Übersicht

Aktuelle Meldung

OB-Wahlen: Welche Rolle hat das RPS als Kommunalaufsicht?

28.02.2022

Die Kommunalaufsicht im Regierungspräsidium Stuttgart ist für die Überprüfung der Wahlergebnisse der Oberbürgermeisterinnen- und Oberbürgermeisterwahl (OB-Wahl) in Stadtkreisen und Großen Kreisstädten zuständig



Die Rechtsaufsichtsbehörde prüft beispielsweise, ob die Gültigkeit und Ungültigkeit der Stimmzettel bei der Auszählung korrekt bewertet wurde

Regierungspräsidium Stuttgart

Bürgerinnen und Bürger von Stadtkreisen und Großen Kreisstädten wählen die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister in freier, allgemeiner, gleicher, direkter und geheimer Wahl für acht Jahre.

Wussten Sie, welche Schritte bis zur Bestätigung der Gültigkeit der OB-Wahl zu beachten sind?

1. Am Wahltag wird die OB-Wahl von den ehrenamtlichen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern in den Wahllokalen begleitet. Am Wahlabend ab 18:00 Uhr werden die abgegebenen Stimmzettel in den Wahllokalen und in den Briefwahlbezirken von den Ehrenamtlichen ausgezählt. Die Ergebnisse werden nach Auszählung der Verwaltung/dem Gemeindevwahlausschuss gemeldet.
2. Die oder der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses verkündet am Wahlabend das vorläufige Wahlergebnis.
3. Das amtliche Ergebnis der OB-Wahl wird am Folgetag durch den Gemeindevwahlausschuss festgestellt. Durch die Kommune erfolgt außerdem die öffentliche Bekanntmachung des amtlichen Wahlergebnisses.
4. Die Kommune (Stadtkreis/Große Kreisstadt) übergibt die Wahlprüfungsunterlagen an die **Rechtsaufsichtsbehörde** – dem Regierungspräsidium Stuttgart (RPS) – zur amtlichen Wahlprüfung.
5. Das RPS als Rechtsaufsichtsbehörde prüft, ob die Vorschriften über die Wahlvorbereitung, die Wahlhandlung und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses beachtet wurden. Sie hat hierfür einen Monat ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses Zeit.

6. Bis eine Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses kann Einspruch gegen die Wahl bei der Rechtsaufsichtsbehörde eingelegt werden. Etwaige Einsprüche werden von der Rechtsaufsichtsbehörde geprüft und darüber entschieden.
7. Liegen keine Einsprüche vor oder wurden die Einsprüche zurückgewiesen und wurden bei der erläuterten formalen Prüfung keine Mängel festgestellt, die das Wahlergebnis beeinflussen konnten, bestätigt das RPS als Rechtsaufsichtsbehörde die Gültigkeit der Wahl.
8. Anschließend kann die gewählte Bewerberin oder der gewählte Bewerber ihr beziehungsweise sein Amt als Oberbürgermeister/in antreten.

Hinweis: Folgt nach den Entscheidungen über die Einsprüche durch die Rechtsaufsichtsbehörde noch ein Klageverfahren, kann die gewählte Person ihr/sein Amt, wenn es sich nicht um die/den Amtsinhaber handelt, bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Gerichte nur als sogenannte „Amtsverweserin“ beziehungsweise „Amtsverweser“ ausüben. Hierzu muss sie oder er vom Gemeinderat bestellt werden. Die Amtsverweserin beziehungsweise der Amtsverweser hat kein Stimmrecht im Gemeinderat – im Unterschied zur Oberbürgermeisterin beziehungsweise zum Oberbürgermeister.

Kategorie:

Aktuelle Meldung Abteilung 1 Kommunal



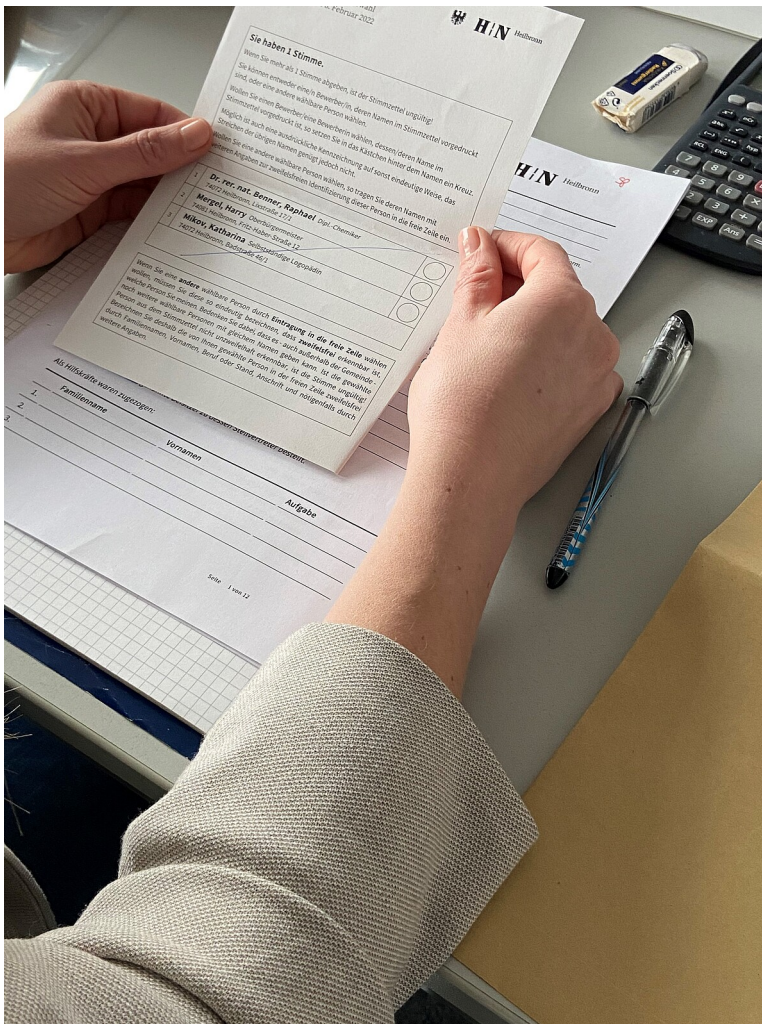
Regierungspräsidium Stuttgart

Die Unterlagen kommen zur Prüfung beim RPS als Rechtsaufsichtsbehörde an



Regierungspräsidium Stuttgart

Die Rechtsaufsichtsbehörde sichtet die Unterlagen und prüft, ob die Vorschriften und Formalien eingehalten wurden



Regierungspräsidium Stuttgart

Die Rechtsaufsichtsbehörde prüft beispielsweise, ob die Gültigkeit und Ungültigkeit der Stimmzettel bei der Auszählung korrekt bewertet wurde



Regierungspräsidium Stuttgart

Das RPS als Rechtsaufsichtsbehörde teilt der Kommune vorab telefonisch mit, wenn die Wahlprüfung abgeschlossen und die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters gültig ist